

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG)

A. Problem

Die Kosten der Krankenhausbehandlung werden bisher von den Krankenkassen in bestimmten Fällen längstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren übernommen. Ist weitere stationäre Behandlung erforderlich, müssen die Kosten von dem Versicherten oder von der Sozialhilfe getragen werden.

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus oder die Durchführung einer Kur machen oftmals die Weiterführung des Haushalts unmöglich. Die Übernahme der Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung sieht das geltende Recht nicht vor.

Es enthält bisher auch keine Regelung über die Zahlung für Verdienstausschlag, der dadurch entsteht, daß die Mutter wegen der Erkrankung ihres Kindes der Arbeit fernbleiben muß. In solchen Fällen haben auch nicht alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem neugefaßten § 188 der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucksache 98/72) hat die sogenannte Krankenscheinprämie die Entwicklung der Gesamtausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht günstig beeinflußt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen über

- a) die Einführung eines Rechtsanspruchs auf zeitlich unbegrenzte Gewährung von Krankenhauspflege,
- b) die Gewährung von Haushaltshilfe,
- c) die Zahlung von Krankengeld bei Verdienstaufschlag wegen der Betreuung des erkrankten Kindes und den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit sowie
- d) die Aufhebung der Vorschriften über die Krankenscheinprämie.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch Wegfall der Krankenscheinprämie sparen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 390 Millionen DM jährlich ein. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden im Jahre 1974 voraussichtlich Mehraufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte von insgesamt rd. 440 Millionen DM verursachen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Dem Versicherten steht die Wahl unter den Krankenhäusern vorbehaltlich des § 371 frei. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächsterreichbaren geeigneten Krankenhäuser in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.“

2. Nach § 185 a werden folgende §§ 185 b und 185 c eingefügt:

„§ 185 b

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt oder wegen eines Kuraufenthalts, dessen Kosten von einem Sozialleistungsträger ganz oder teilweise getragen werden, die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 185 c

(1) Versicherte erhalten Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß der

Versicherte zur Beaufsichtigung oder Pflege seines erkrankten Kindes (§ 205 Abs. 2) der Arbeit fernbleibt, eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Beaufsichtigung oder Pflege nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Krankengeld ist in Höhe der in § 182 Abs. 4 a bestimmten Vomhundertsätze des Regellohns zu zahlen. Als Regellohn gilt der Grundlohn (§ 180); einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage. § 182 Abs. 7 und § 189 gelten entsprechend.

(3) Versicherte, denen ein Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grunde Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor der Träger der Krankenversicherung seine Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

3. In § 188 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

4. In § 205 Abs. 1 Satz 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

5. Nach § 376 a wird folgender § 376 b eingefügt:

„§ 376 b

Die Krankenkasse kann die zur Gewährung von Haushaltshilfe benötigten Personen anstellen. Soweit die Krankenkasse zur Gewährung von Haushaltshilfe Beschäftigte anderer Einrichtungen in Anspruch nimmt, hat sie mit den Einrichtungen Verträge über die Erbringung und Vergütung der Dienstleistungen zu schließen.“

6. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „182 a,“ die Zahlen „184, 185 b, 185 c“, eingefügt und

die Worte „und 376“ durch die Worte „, 376 und 376 b“ ersetzt.

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Dem § 204 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Haushaltshilfe gilt § 376 b der Reichsversicherungsordnung.“

§ 3

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die rentenversicherungspflichtig sind, erhalten Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß der Versicherte zur Beaufsichtigung oder Pflege seines erkrankten Kindes (§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) der Arbeit fernbleibt, eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Beaufsichtigung oder Pflege nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Krankengeld ist in Höhe der in § 19 Abs. 3 bestimmten Vohundertsätze des Regellohns zu zahlen. Für die Berechnung des Regellohns gilt § 19 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte für diese Zeit Arbeitsentgelt erhält. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Versicherte, denen ein Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grunde Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor der Träger der Krankenversicherung seine Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

4. In § 33 Abs. 2 Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b und Abschnitt III des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485) außer Kraft.

Bonn, den 21. März 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Einzelvorschriften****Zu § 1 Nr. 1**

Die zeitliche Begrenzung der Gewährung von Krankenhauspflege ist nicht mehr zeitgemäß und wird deshalb beseitigt. Außerdem wird dem Versicherten unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege eingeräumt. Durch Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, daß für den Umfang der Krankenhauspflege dieselben Grundsätze gelten wie für die ambulante ärztliche Behandlung.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 1 Nr. 2 — § 185 b RVO

Wenn die Weiterführung des Haushalts durch den Versicherten, seinen Ehegatten oder eine andere im Haushalt lebende Person nicht möglich ist, wird unter den in Absatz 1 näher bezeichneten Voraussetzungen als neue Leistung Haushaltshilfe gewährt. Bei einem Kuraufenthalt ist der Anspruch davon abhängig, daß ein Sozialleistungsträger die Kosten der Kur ganz oder teilweise übernimmt. Zu den Kuren können auch solche gehören, die vom Müttergenesungswerk durchgeführt werden.

Es wird davon ausgegangen, daß als Haushaltshilfe möglichst von der Kasse eine Ersatzkraft gestellt wird. Die Kasse hat aber auch die Möglichkeit, die Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft in angemessener Höhe zu übernehmen. Mit dieser Regelung soll sowohl den Möglichkeiten der Krankenkassen, Ersatzkräfte zu stellen, als auch den Bedürfnissen der Versicherten Rechnung getragen werden.

Zu § 1 Nr. 2 — § 185 c RVO

Wenn wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes der Versicherte der Arbeit fernbleiben muß und ihm dadurch Arbeitsverdienst ausfällt, soll künftig Anspruch auf Krankengeld bestehen. Der Anspruch ist auf fünf Arbeitstage begrenzt, ein Karenztag ist dagegen nicht vorgesehen. Die Höhe des Krankengeldes bestimmt sich nach dem Krankengeld, das nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlen ist. Es wird nach dem Grundlohn berechnet. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschriften über die Gewährung von Krankengeld.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß alle versicherten Arbeitnehmer einen unabdingbaren Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung haben, wenn ihnen Krankengeld nach dieser Vorschrift zusteht. Ein Anspruch auf bezahlte Freistellung aus

dem gleichen Grunde nach anderen Vorschriften wird jedoch dadurch nicht berührt.

Zu § 1 Nr. 3 und 4

Hierdurch wird die ab 1. Januar 1970 neu in die gesetzliche Krankenversicherung eingeführte „Krankenscheinprämie“, die vom Bundesrat als Experiment angesehen wurde, wieder abgeschafft. Wie aus dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem neu gefaßten § 188 RVO (BR-Drucksache 98/72) zu ersehen ist, haben die Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung die Ansicht vertreten, daß das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel durch die Krankenscheinprämie nicht erreicht wurde.

Zu § 1 Nr. 5

Wie in dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bereits geregelt, sollen die Krankenkassen entweder die zur Erbringung von Haushaltshilfe benötigten Personen selbst anstellen oder entsprechende Einrichtungen mit der Übernahme der Dienstleistung betrauen können; in diesem Falle müssen sie die Erbringung und Vergütung der Dienstleistungen durch Verträge mit den Einrichtungen sicherstellen.

Zu § 1 Nr. 6

Die Ergänzung des § 507 Abs. 4 RVO stellt sicher, daß die neuen Leistungen auch allen Mitgliedern der Ersatzkassen gewährt werden.

Zu § 2

Die Ergänzung des § 204 RKG stellt die Erbringung von Haushaltshilfe auch für die Bundesknappschaft sicher.

Zu § 3 Nr. 1

Die Regelung entspricht der Änderung in § 1 Nr. 3 (Wegfall der Krankenscheinprämie).

Zu § 3 Nr. 2

Die Regelung entspricht der Neufassung des § 184 RVO in § 1 Nr. 1 (zeitlich unbegrenzte Leistung von Krankenhauspflege).

Zu § 3 Nr. 3

Die Regelung entspricht dem durch § 1 Nr. 2 eingeführten § 185 c RVO (Krankengeld und Freistellungsanspruch bei Pflege eines erkrankten Kindes).

Zu § 3 Nr. 4

Die Regelung entspricht der Änderung in § 1 Nr. 4 (Wegfall der Krankenscheinprämie für Familienangehörige).

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b des Erlasses vom 2. November 1943 bestimmt, daß Krankenhauspflege unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Krankengeld gewährt werden kann. Die Beseitigung der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Krankenhauspflege erfordert insoweit die Aufhebung des Erlasses. Das gleiche gilt für die durch Abschnitt III des Erlasses getroffene Regelung, durch die die Zahlung eines pauschalen Abgeltungsbetrages für Krankenpflege nach der Aussteuerung mit Krankenhauspflege vorgeschrieben war.

B. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Aufwand der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte und der knappschaftlichen Krankenversicherung für die Leistungsverbesserungen auf Grund dieses Gesetzes beträgt im Jahre 1974 rd. 440 Millionen DM. Dem stehen Einsparungen in Höhe von rd. 390 Millionen DM bei Wegfall der Krankenscheinprämie gegenüber.

Die Aufwendungen betragen im einzelnen für

1. die Gestellung einer Haushaltshilfe
 - a) bei Krankenhausaufenthalt rd. 123 Millionen DM
 - b) bei Entbindung im Krankenhaus rd. 41 Millionen DM
 - c) bei Kuraufenthalt rd. 62 Millionen DM
 2. Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes rd. 114 Millionen DM
 3. Krankenhauspflege nach Wegfall der Aussteuerung rd. 100 Millionen DM
- insgesamt rd. 440 Millionen DM

Die Einsparungen durch Wegfall der Krankenscheinprämie betragen rd. 390 Millionen DM

Die Berechnungen des Aufwandes für die Gestellung einer Haushaltshilfe und die Zahlung von Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

In der Bundesrepublik leben rd. 5 Millionen Frauen mit Kinder mit noch nicht vollendetem achten Lebensjahr, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Außerdem wird von

rd. 494 000 Krankenhausfällen,

rd. 626 000 Entbindungen im Krankenhaus und

rd. 145 000 Kuraufenthalten
ausgegangen.

Für die Berechnung des Aufwandes für Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes wird davon ausgegangen, daß rd. 1,6 Millionen erwerbstätige Frauen mit Kindern, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Rd. 400 000 dieser Frauen haben aus dem gleichen Grunde anderweitig Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei der Berechnung des durch die Aufhebung der Aussteuerung bei Krankenhauspflege entstehenden Aufwandes wurde davon ausgegangen, daß im Jahre 1974 in etwa 5 300 Fällen Krankenhauspflege für länger als 78 Wochen erforderlich ist.

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durch Prämienzahlungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand lagen 1973 bei rd. 390 Millionen DM. Ein Wegfall der Krankenscheinprämie wird im Jahre 1974 zur Einsparung dieses Betrages führen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund finanziert die Ausgaben für Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte. Durch die Beseitigung der zeitlichen Begrenzung der Krankenhauspflege wird der Bund daher im Jahre 1974 mit 2,2 Millionen DM belastet. Diese Belastung wird durch Einsparungen bei Wegfall der Krankenscheinprämie ausgeglichen.

Die Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht belastet.

Auswirkungen auf das Lohn- und Preisgefüge sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.